

# Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt der Lernenden an der Volksschule (Promotionsverordnung, PromV)

Vom 23. Juni 2020 (Stand 1. August 2021)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 47 des Bildungsgesetzes<sup>1)</sup>,  
erlässt:

## 1. Allgemeines

### Art. 1 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt Inhalt und Verfahren der Beurteilung der Lernenden auf der Volksschulstufe mit den schulischen Folgen, den Übertritt in die Sekundarstufe I und die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schultypen.

### Art. 2 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist anwendbar für Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I und Privatschulen.

<sup>2</sup> Sie gilt sinngemäss für die Sonderschulen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Aufnahme und die Promotion an der Kantonschule bleiben vorbehalten.

## 2. Beurteilung

### Art. 3 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Lernenden werden auf Basis des Lehrplans ganzheitlich beurteilt.

### Art. 4 *Zeugnisperiode*

<sup>1</sup> Es werden jährlich Zeugnisse ausgestellt.

<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe I werden halbjährlich Zeugnisse ausgestellt.

### Art. 5 *Notenwerte*

<sup>1</sup> Die Fachleistungen werden mit den Noten 1–6 beurteilt, wobei auch halbe Noten zulässig sind.

<sup>2</sup> Die Noten drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden und bedeuten:

a. Note 6: sehr gut, übertrifft die Anforderungen;

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/3

## **IV B/31/3**

- b. Note 5: gut, erfüllt die Anforderungen;
- c. Note 4: genügend, erfüllt die grundlegenden Anforderungen;
- d. Note 3: ungenügend, erfüllt die grundlegenden Anforderungen deutlich nicht;
- e. Noten 1 und 2: sehr schwach, erfüllt die grundlegenden Anforderungen in dem Masse nicht, dass die Lücken in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

### **Art. 6      *Zeugnisinhalt***

<sup>1</sup> Die Zeugnisnote stellt eine Gesamtbeurteilung der Leistungen im entsprechenden Fach dar.

<sup>2</sup> Im Zeugnis wird die Leistung in den obligatorischen Fächern gemäss Lektionentafel mit einer Note beurteilt.

<sup>3</sup> Auf der Sekundarstufe I werden zusätzlich die Wahlpflichtfächer sowie der Projektunterricht und die Abschlussarbeit benotet. Ausgenommen davon ist die Klassenstunde.

<sup>4</sup> Im Verlauf der Schullaufbahn werden drei Phasen der Benotung unterschieden:

- a. ab Eintritt bis zur 1. Primarklasse keine Noten;
- b. ab der 2. Primarklasse Noten;
- c. ab der 5. Primarklasse zusätzlich die Bewertung überfachlicher Kompetenzen.

### **Art. 7      *Zeugnisgestaltung***

<sup>1</sup> Die Gestaltung der Zeugnisformulare richtet sich nach den Vorgaben des Departements.

### **Art. 8      *Lernzielanpassung***

<sup>1</sup> Wenn die Gründe für das Nichterreichen der Lernziele nicht bloss als vorübergehend oder als Folge einer Verzögerung erscheinen, kann für einzelne Fächer eine Lernzielanpassung vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Falls die Lernziele individuell angepasst wurden, ist dies bei den entsprechenden Fächern zu vermerken.

<sup>3</sup> In diesen Fällen sind entsprechende Lernberichte zu erstellen.

### **Art. 9      *Duplikate***

<sup>1</sup> Die Schule gewährleistet die Ausstellung von Duplikaten der Zeugnisse.

<sup>2</sup> Sie kann dafür eine Gebühr erheben.

### **3. Unterstützung und Zuweisung**

#### **Art. 10** *Massnahmen und schulische Laufbahnentscheide*

<sup>1</sup> Zur Förderung des Lernerfolges kommen in Betracht:

- a. einfache Massnahmen:
  - 1. schulische Heilpädagogik;
  - 2. Deutsch als Zweitsprache (DaZ);
  - 3. Logopädie;
  - 4. Psychomotorik;
  - 5. Lernzielanpassung oder Dispens.
- b. schulische Laufbahnentscheide:
  - 1. Zuweisung in eine Einführungs- oder Kleinklasse;
  - 2. Repetition einer Klasse;
  - 3. Überspringen einer Klasse;
  - 4. Wechsel des Niveaus auf der Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben verstärkte Massnahmen im Sinne von Artikel 9 ff. der Volksschulverordnung<sup>2)</sup>.

#### **Art. 11** *Anordnung von Massnahmen und schulische Laufbahnentscheide*

<sup>1</sup> Die Anordnung einer Massnahme und eines Niveau- oder Klassenwechsels ist dann angezeigt, wenn sie für eine passende Förderung und einen ausreichenden Lernerfolg der Lernenden erforderlich erscheint.

#### **Art. 12** *Übertritt in die Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Nach der 6. Klasse der Primarschule werden die Lernenden in das Leistungsniveau eingeteilt, welches ihnen am besten entspricht.

### **4. Verfahren**

#### **Art. 13** *Jahresgespräch*

<sup>1</sup> Zwischen den Erziehungsberechtigten, ihrem Kind und der verantwortlichen Lehrperson findet jährlich spätestens bis Ende März ein Austausch über den Lern- und Entwicklungsstand statt.

<sup>2</sup> Falls angezeigt, ist dabei über Massnahmen zu befinden oder ein schulischer Laufbahnentscheid zu fällen.

<sup>3</sup> In der 6. Klasse ist in jedem Fall über den Übertritt in die Sekundarstufe I zu befinden.

---

<sup>2)</sup> GS IV B/31/1

## **IV B/31/3**

### **Art. 14**    *Uneinigkeit*

<sup>1</sup> Können sich die Parteien im Jahresgespräch nicht einigen, so erlässt die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson einen anfechtbaren Entscheid.

<sup>2</sup> Der Antrag nimmt Bezug auf die Gespräche, bezeichnet die angestrebte Entscheidung und enthält Angaben über die Haltung beider Parteien mit ihren Beweggründen.